

Erteilung der Prokura

1. Erklärender

- Nur **Kaufleute** i.S.v. §§ 1, 2 und § 3 HGB, Handelsgesellschaften (§ 48 Abs. 1 i.V.m. § 6 HGB), Kaufleute kraft Eintragung (§ 5 HGB) sowie Rechtsscheinkaufleute (im Verhältnis zu gutgläubigen Dritten).
- Erteilung durch gesetzlichen Vertreter bedarf nach §§ 1822 Nr. 11, 1643 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.
- „Prokura“ eines Nichtkaufmanns kann gem. § 140 BGB in eine Generalvollmacht mit dem Umfang einer Handlungsvollmacht umgedeutet werden.

2. Erklärungsempfänger

- Nur natürliche, keine juristischen Personen.
- Personenverschiedenheit zum Inhaber.
- Bestellung eines Geschäftsunfähigen ist wegen § 105 BGB unzulässig.

3. Erklärungshandlung

- Stets **persönlich** und **ausdrücklich** (§ 48 Abs. 1 HGB).
- Persönlich heißt: nur der Inhaber des Handelsgeschäfts selbst oder sein gesetzlicher Vertreter.
- Ausdrückliche heißt: es gibt **keine konkludent erteile Prokura**.
- **Duldungsprokura und Anscheinsprokura**: ohne ausdrückliche Erklärung **keine „echte Prokura“**, nach h.L. aber im Rahmen der Rechtsscheinhaftung möglich.
- Erteilung erfolgt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung § 167 Abs. 1 BGB.
- Die Erklärung muss **eindeutig den Willen erkennen** lassen, Prokura zu erteilen.
- Die Erklärung ist **nicht formbedürftig**.
- Nichtigkeit und Anfechtung der Prokura nach den allgemeinen Regeln.
- Bei einer eingetragenen, aber unwirksam erteilten Prokura gilt der Schutz nach § 15 Abs. 3 HGB.
- Bei einer unwirksamen Erteilung kommt zudem eine Umdeutung gem. § 140 BGB in eine Handlungsvollmacht oder eine BGB-Vollmacht in Betracht.